

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Schulordnung SJMKS

1. Rechtsstellung und Auftrag

Die Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e. V. (SJMKS) ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Trägerkommunen Winnenden, Leutenbach, Schwaikheim und Berglen. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag im Bereich der kulturellen Bildung und fördert musikalische, künstlerische, tänzerische sowie darstellende Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Grundlage der pädagogischen Arbeit sind insbesondere die Bildungsziele des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), des Landesverbandes der Kunstschulen BW, die Bildungsziele der Trägerkommunen sowie die strategische Konzeption der SJMKS. Diese Schulordnung regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen der SJMKS und den teilnehmenden Personen beziehungsweise deren gesetzlicher Vertretung. Die Rechtsbeziehungen sind privatrechtlicher Natur. Änderungen oder Ergänzungen des Unterrichtsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Sollte eine Bestimmung des Unterrichtsvertrages oder dieser Schulordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Schuljahr

Das Schuljahr der SJMKS beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Die SJMKS gewährleistet grundsätzlich 34 Unterrichtseinheiten je Schuljahr. Das Schuljahr ist in zwei Semester gegliedert: Wintersemester: 1. Oktober bis 31. März Sommersemester: 1. April bis 30. September

Für die SJMKS gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen im Raum Winnenden. Unterrichtsfreie Tage dieser Schulen sind grundsätzlich auch unterrichtsfrei an der SJMKS.

3. Anmeldung und Vertragsschluss

Anmeldungen und Abmeldungen sind schriftlich oder über die von der SJMKS bereitgestellten Online-Verfahren vorzunehmen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Unterrichtsvertrag kommt erst mit der schriftlichen Unterrichtsbestätigung durch die SJMKS zustande. Die Einteilung in den Unterricht erfolgt durch die Schulleitung unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Erfordernisse. Ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft, an einem bestimmten Unterrichtsort oder zu einer bestimmten Unterrichtszeit besteht nicht. Wünsche der teilnehmenden Person beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertretung werden im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Vertragsrelevante Vereinbarungen mit Lehrkräften außerhalb der Verwaltung der SJMKS sind ausgeschlossen. Der zugewiesene Unterrichtsplatz ist personenbezogen und kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

4. Entgelt

Mit Beginn des Unterrichtsvertrages wird für die Inanspruchnahme der Leistungen der SJMKS ein privatrechtliches Jahresentgelt erhoben. Das Jahresentgelt wird in zwölf gleichen monatlichen Raten im Lastschriftverfahren von dem angegebenen Konto eingezogen. Die monatlichen Raten sind unabhängig von den Ferien jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Zahlungspflichtig sind die Vertragspartner beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Regelmäßigungen werden nicht gewährt. Auf Antrag kann aus sozialen Gründen eine Ermäßigung bewilligt werden. Die SJMKS ist berechtigt, Zuschläge für Erwachsene, auswärtige Teilnehmende sowie für Material- und Infrastrukturkosten zu erheben. Einzelheiten regelt die jeweils gültige Entgeltordnung. Diese ist Bestandteil der Schulordnung. Das Entgelt wird anteilig erstattet, wenn in einem Schuljahr mehr als zehn Prozent der vorgesehenen 34 Unterrichtseinheiten aus Gründen ausfallen, die von der SJMKS zu vertreten sind, beispielsweise aufgrund einer Erkrankung der Lehrkraft ohne angemessene Vertretung. Änderungen der Entgelte bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Entgeltänderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprochen wird. Im Falle eines Widerspruchs endet der Unterrichtsvertrag mit Ablauf des Monats vor Inkrafttreten der Entgeltänderung.

5. Unterrichtsformen

Die SJMKS bietet Unterricht insbesondere in folgenden Organisationsformen an:

Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Ensembleunterricht, Klassenunterricht, Projektunterricht, Workshops, Flex-Angebote, Prepaid-Angebote, Probeunterricht, Schnupperunterricht

Über die jeweilige Organisationsform entscheidet die Schulleitung.

a) Bildungsplätze

Einzelunterricht wird grundsätzlich als Bildungsplatz angeboten. Bildungsplätze dienen der kontinuierlichen und langfristigen musikalischen oder künstlerischen Ausbildung. Ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft, an einem bestimmten Unterrichtsort oder zu einer bestimmten Unterrichtszeit besteht nicht.

b) Gruppenunterricht

Gruppenangebote werden semesterweise organisiert. Die Gruppengröße richtet sich nach pädagogischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

c) Aufbaugruppen

Neu eingerichtete Gruppen können zunächst als Aufbaugruppen geführt werden. Ziel ist es, die für den dauerhaften Unterricht erforderliche Gruppengröße zu erreichen. Die Aufbauphase endet jeweils zum 30. November im Wintersemester und zum 31. Mai im Sommersemester. Während der Aufbauphase kann der Unterricht bereits mit einer geringeren Zahl an Teilnehmenden beginnen. Nach Ablauf der Aufbauphase entscheidet die Schulleitung über die Fortführung, Zusammenlegung, Verlagerung, Beendigung oder Weiterführung als Garantiekurs.

d) Garantiekurse

Garantiekurse sind Unterrichtsangebote, die trotz Unterschreitung der angestrebten Gruppengröße für das jeweilige Semester fortgeführt werden können.

Sie dienen insbesondere der wohnortnahen Versorgung, der Sicherung kultureller Bildungsangebote sowie dem Erhalt von Angeboten in kleineren Ortsteilen.

Über die Einrichtung und Fortführung von Garantiekursen entscheidet die Schulleitung.

e) Klassenunterricht

Klassenunterricht wird in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen oder anderen Kooperationspartnern durchgeführt und ist in der Regel an das jeweilige Schuljahr gebunden.

f) Probeunterricht

Der Probeunterricht ist ein einmaliger kostenpflichtiger Einzelunterricht. Er dient dazu, einen ersten Eindruck vom Unterricht, von der Lehrkraft sowie von der Eignung eines Instruments oder des Gesangsunterrichts zu gewinnen.

g) Schnupperunterricht

Der Schnupperunterricht ermöglicht die einmalige, kostenfreie und passive Teilnahme an einem bestehenden Unterricht einer anderen teilnehmenden Person oder einer Unterrichtsgruppe.

6. Vertragsarten und Kündigungsfristen

Die SJMKS bietet unterschiedliche Vertragsarten an, deren Laufzeiten und Kündigungsfristen sich nach der jeweiligen Unterrichtsform richten.

a) Bildungsplatzvertrag

Der Bildungsplatzvertrag wird für den kontinuierlichen Einzelunterricht abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Semester, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des laufenden Semesters schriftlich gekündigt wird.

b) Gruppenverträge

Gruppenverträge werden jeweils für ein Semester abgeschlossen und enden automatisch mit dessen Ablauf. Eine Fortsetzung des Unterrichts erfolgt ausschließlich nach erneuter Anmeldung.

c) Klassenunterricht

Verträge über Klassenunterricht werden für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen und enden automatisch mit dessen Ablauf. Eine Fortsetzung setzt eine erneute Anmeldung voraus.

d) Flex-Vertrag

Der Flex-Vertrag ist nur für den Einzelunterricht möglich. Er bietet eine erhöhte zeitliche Flexibilität. Er verlängert sich

jeweils um einen weiteren Monat, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende möglich. Ein bestehender Bildungsplatzvertrag kann zu Beginn eines Semesters rückwirkend in einen Flex-Vertrag umgewandelt werden. Mit Wirksamwerden der Umstellung endet der bisherige Bildungsplatzvertrag.

e) Prepaid-Vertrag

Beim Prepaid-Vertrag wird ein Unterrichtsguthaben erworben. Dieses ist innerhalb des vereinbarten Gültigkeitszeitraums einzulösen. Nicht genutzte Unterrichtseinheiten verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums.

f) Befristete Kurse, Workshops und Projekte

Für Kurse, Workshops und Projekte mit festgelegter Laufzeit werden befristete Verträge abgeschlossen. Diese enden automatisch mit Ablauf des vereinbarten Angebots.

Kündigung

Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung bei der SJMKS.

Bei Gruppenunterricht, Klassenunterricht sowie befristeten Kursen, Workshops und Projekten ist keine Kündigung erforderlich, da diese Verträge automatisch mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit enden. Eine vorzeitige Beendigung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die vereinbarten Entgelte sind bis zum regulären Vertragsende beziehungsweise bis zum Ende des jeweiligen Angebots zu entrichten, auch wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die teilnehmende Person ihren Wohnsitz dauerhaft außerhalb des Einzugsgebietes der SJMKS verlegt oder die weitere Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft unmöglich ist und dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird.

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch die SJMKS liegt insbesondere vor, wenn trotz pädagogischer Unterstützung keine ausreichende Mitwirkung am Unterricht erfolgt, wiederholt unentschuldig Unterricht versäumt wird, erheblich gegen die Schul- oder Hausordnung verstoßen wird oder Zahlungsrückstände bestehen, die eine gerichtliche Geltendmachung erforderlich machen. Über die außerordentliche Kündigung entscheidet die Schulleitung.

7. Unterricht

Der Unterricht wird grundsätzlich als Präsenzunterricht durchgeführt und findet in den von der SJMKS festgelegten Unterrichtsräumen statt. Die Aufsichtspflicht der SJMKS besteht ausschließlich während der vereinbarten Unterrichtszeiten. Für den Hin- und Rückweg zum Unterricht tragen die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen teilnehmenden Personen selbst die Verantwortung. Die SJMKS ist berechtigt, den Unterricht durch digitale oder hybride Unterrichtsformen zu ergänzen oder diesen in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend vollständig digital durchzuführen, sofern dies aus organisatorischen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei behördlichen Anordnungen, außergewöhnlichen Witterungs- oder Klimaverhältnissen, Gefährdungslagen oder sonstigen Umständen, die eine Durchführung des Präsenzunterrichts erheblich erschweren oder unmöglich machen.

Die Entscheidung über die eingesetzten digitalen Plattformen und technischen Systeme trifft ausschließlich die SJMKS. Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an digitalen Unterrichtsangeboten sind von den teilnehmenden Personen beziehungsweise deren gesetzlicher Vertretung bereitzustellen.

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht wird vorausgesetzt. Bestandteil der Ausbildung sind – soweit vorgesehen – auch die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands oder anderen Ergänzungsfächern sowie die unentgeltliche Mitwirkung an Veranstaltungen der SJMKS.

Ist eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich, sind die Lehrkraft oder die Verwaltung möglichst frühzeitig zu informieren. Erfolgt eine Absage durch die teilnehmende Person weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Unterrichtsbeginn, besteht weder ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts noch auf eine Erstattung des Entgelts. Regelmäßiges häusliches Üben ist wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Unterrichtsverlauf. Bei

wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Schulordnung oder gegen die Hausordnung sowie bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden: schriftliche Ermahnung, schriftliche Androhung des Ausschlusses vom Unterricht, Ausschluss aus der SJMKS. Vor einem Ausschluss ist der betroffenen Person beziehungsweise der gesetzlichen Vertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8. Leistungsbewertung, Beratung und öffentliches Auftreten

Die SJMKS begleitet die individuelle musikalische und künstlerische Entwicklung der teilnehmenden Personen kontinuierlich. Auf Antrag wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, aus der erreichte Leistungsstand und die Lernentwicklung hervorgehen. Teilnehmende beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung haben Anspruch auf eine pädagogische Beratung durch die zuständige Lehrkraft. Soweit es dem Ausbildungsstand entspricht, wirken die teilnehmenden Personen an Vorspielen, Konzerten, Aufführungen, Ausstellungen, Wettbewerben oder Prüfungen mit. Diese Veranstaltungen sind Bestandteil des Bildungsauftrages der SJMKS und dienen der Förderung der persönlichen und fachlichen Entwicklung. Öffentliche Auftritte als Schülerin oder Schüler der SJMKS außerhalb von Veranstaltungen der SJMKS sowie Anmeldungen zu Wettbewerben bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Lehrkraft beziehungsweise der Schulleitung.

Die SJMKS ist berechtigt, im Rahmen ihrer Unterrichts- und Veranstaltungsangebote Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen und für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation sowie Selbstdarstellung zu verwenden, sofern hierfür die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen vorliegen oder eine gesetzliche Grundlage besteht. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufnahmen durch Presse, Rundfunk oder andere Medien im Zusammenhang mit Veranstaltungen der SJMKS.

9. Lernmittel und Instrumentenmiete

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel, insbesondere Noten, Unterrichtsmaterialien und Zubehör, sind grundsätzlich von den teilnehmenden Personen auf eigene Kosten zu beschaffen. Soweit Instrumente im Bestand der SJMKS vorhanden sind, können diese gegen Entgelt gemietet werden. Einzelheiten regelt ein gesonderter Mietvertrag sowie die jeweils gültige Miet- und Entgeltordnung.

10. Infektionsschutz, Haftung, Versicherung und Datenschutz

Für den Unterricht gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Infektionsschutz. Personen, die aufgrund einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot für Schulen oder Kindertageseinrichtungen haben, dürfen auch am Unterricht der SJMKS nicht teilnehmen. Die SJMKS haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung privater Gegenstände wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für die teilnehmenden Personen besteht im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Schadensfälle sind der Verwaltung der SJMKS unverzüglich anzuzeigen. Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsgebäude ist Bestandteil dieser Schulordnung und von allen teilnehmenden Personen zu beachten. Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

11. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Verbraucherinnen und Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Unterrichtsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist in Textform oder schriftlich zu richten an:

Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e. V.

Schlossstraße 24

71364 Winnenden

E-Mail: info@sjmks.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs werden alle geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des Widerrufs zurückerstattet.

Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Zahlung eingesetzt wurde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für die Rückzahlung werden keine Entgelte berechnet.

Wurde ausdrücklich verlangt, dass die Dienstleistung bereits während der Widerrufsfrist beginnen soll, ist ein angemessener Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen entspricht.

12. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der SJMKS.

13. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am **1. Oktober 2026** in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten treten alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Schulordnungen der Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e. V. außer Kraft.